



34 neue Titelschutzanzeigen

Aufklärung 2.0
Augenli(e)d - öffne deine Augen
Bero von Rechberg
Bester Kreuzwort Mix
Carmen Tango
Checker Tobi und das Geheimnis unseres Planeten
Das Bosskonzept
Die Mediatheke
Die Wahrheit über die fliegenden Untertassen (Teil 1) Die Warnung aus dem All
Die Zeit der smarten Experten
Engelsfeder - Amulett des Sieges
Engelsfeder - Electi
Feinstaubalarm ist auch nur ein vornehmes Wort für Kehrwoche
Fuldas Finest
Glorious Seven Reloaded
Hopfen, Himmel, Holledau
I just feel sorry for my feet
Ich war mal eine 10
Lass deine Augen berühren
LitArt sprudelt
M.OZ
Mein Lieblings-Sudoku
Mobile Zeitgeist
MOBZ
MUSEUM
Nezz.
Nur die Füße tun mir leid
Rätsel Fieber
RAÚI DE MARR CARMEN TANGO BALLETT
Schöne Pause - Sudoku Premium
Schöne Rätsel Welt
WIESENWELTEN - Ein Paradies verschwindet

Urteile

Urheberrecht an einer Fotografie

Die Einstellung einer Fotografie, die mit Zustimmung des Urhebers auf einer Website frei zugänglich ist, auf eine andere Website bedarf einer neuen Zustimmung des Urhebers. Denn durch ein solches Einstellen wird die Fotografie einem neuen Publikum zugänglich gemacht. Herr Dirk Renckhoff, ein Fotograf, hatte den Betreibern eines Reisemagazin-Portals erlaubt, auf ihrer Website eine seiner Fotografien zu veröffentlichen. Eine Schülerin einer im Land Nordrhein-Westfalen (Deutschland) gelegenen Sekundarschule (Gesamtschule Waltrop) hatte die betreffende Fotografie von dieser Website (wo sie frei zugänglich war) heruntergeladen, um ein Schülerreferat zu illustrieren. Dieses Referat wurde anschließend auf der Website der Schule veröffentlicht. Herr Renckhoff hat das Land Nordrhein-Westfalen vor den deutschen Gerichten verklagt, um diesem die Vervielfältigung der Fotografie zu verbieten. Außerdem verlangt er 400 Euro Schadensersatz. Herr Renckhoff macht geltend, nur den Betreibern des Reisemagazin-Portals ein Nutzungsrecht eingeräumt zu haben, und vertritt die Ansicht, dass die Einstellung der Fotografie auf der Website der Schule sein Urheberrecht verletze. In diesem Kontext ersucht der Bundesgerichtshof (Deutschland) den Gerichtshof um Auslegung der Urheberrechtsrichtlinie¹, der zufolge der Urheber eines Werkes grundsätzlich das ausschließliche Recht hat, die öffentliche Wiedergabe dieses Werks zu erlauben oder zu verbieten². Der Bundesgerichtshof möchte wissen, ob der Begriff „öffentliche Wiedergabe“ die Einstellung einer Fotografie auf eine Website

Inhalt

Titelübersicht.....	1
Urteile.....	1-2
Preise und Auszeichnungen.....	2-3
Seminare-Weiterbildung.....	3
Titelschutzanzeigen.....	3-7
tm-Bestenliste.....	8
Impressum.....	8

erfasst, wenn die Fotografie zuvor ohne eine Beschränkung, die ihr Herunterladen verhindert, und mit Zustimmung des Urheberrechtinhabers auf einer anderen Website veröffentlicht worden ist. Mit seinem heutigen Urteil bejaht der Gerichtshof diese Frage.

Der Gerichtshof erinnert zunächst daran, dass eine Fotografie urheberrechtlich geschützt sein kann, sofern sie (was das nationale Gericht zu prüfen hat) die eigene geistige Schöpfung des Urhebers darstellt, in der dessen Persönlichkeit zum Ausdruck kommt und die sich in dessen bei ihrer Herstellung getroffenen freien kreativen Entscheidungen ausdrückt. Sodann stellt der Gerichtshof fest, dass vorbehaltlich der in der Richtlinie erschöpfend aufgeführten Ausnahmen und Beschränkungen jede Nutzung eines Werks durch einen Dritten ohne eine vorherige Zustimmung des Urhebers die Rechte des Urhebers dieses Werks verletzt. Denn die Richtlinie soll ein hohes Schutzniveau für die Urheber erreichen, um diesen die Möglichkeit zu geben, für die Nutzung ihrer Werke u. a. bei einer öffentlichen Wiedergabe eine angemessene Vergütung zu erhalten.

Im vorliegenden Fall ist es als „Zugänglichmachung“ und folglich als „Handlung der Wiedergabe“ einzustufen, wenn auf eine Website eine zuvor auf einer anderen Website veröffentlichte Fotografie eingestellt wird (vor diesem Einstellen war sie auf einen privaten Server kopiert worden). Denn durch ein solches Einstellen wird den Besuchern der Website, auf der die Einstellung erfolgt ist (vorliegend die Website der Schule), der Zugang zu der betreffenden Fotografie auf dieser Website ermöglicht. Außerdem ist die Einstellung eines urheberrechtlich geschützten Werks auf eine andere Website als die, auf der die ursprüngliche Wiedergabe mit der Zustimmung des Urheberrechtinhabers erfolgt ist, unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens als Zugänglichmachung für ein neues Publikum einzustufen. Denn unter solchen Umständen besteht das Publikum, an das der Urheberrechtinhaber gedacht hatte, als er der Wiedergabe seines Werks auf der Website zugestimmt hatte, auf der es ursprünglich veröffentlicht wurde, nur aus den Nutzern dieser Website und nicht (1) aus den Nutzern der Website, auf der das Werk später ohne Zustimmung des Urheberrechtinhabers eingestellt worden ist, oder (2) sonstigen Internetnutzern. Insoweit weist der Gerichtshof darauf hin, dass ein solches Einstellen von der Zugänglichmachung eines geschützten Werkes über einen anklickbaren Link, der auf eine andere Website verweist, auf der das Werk ursprünglich wiedergegeben worden ist, zu

unterscheiden ist³. Denn im Gegensatz zu Hyperlinks, die zum guten Funktionieren des Internets beitragen, trägt die Einstellung eines Werks auf eine Website ohne die Zustimmung des Urheberrechtinhabers, nachdem es zuvor auf einer anderen Website mit dessen Zustimmung wiedergegeben worden war, nicht im gleichen Maße zu diesem Ziel bei.

Schließlich betont der Gerichtshof, dass es keine Rolle spielt, dass der Urheberrechtinhaber – wie im vorliegenden Fall – die Möglichkeiten der Internetnutzer zur Nutzung der Fotografie nicht eingeschränkt hat.

Quelle: Gerichtshof der Europäischen Union Urteil im Volltext: [\(C-161/17\)](#)

Preise und Auszeichnungen

Radio Bremen Krimipreis

Der Radio Bremen Krimipreis 2018 geht an Tom Hillenbrand für seine Krimis über Utopie und Dystopieder Digitalisierung und der Künstlichen Intelligenz.

Der Radio Bremen-Krimipreis zählt zu den renommiertesten Krimipreisen in Deutschland und zeichnet jedes Jahr einen qualitativ herausragenden Autor/ Autorin der deutschen oder internationalen Krimiliteratur aus. Er ist mit 2.500 € dotiert.

Uwe Johnson Preis

Ralf Rothmann erhält den Uwe-Johnson-Preis 2018 für seinen Roman „Der Gott jenes Sommers“ (Suhrkamp). Der Preis ist mit 20.000 Euro dotiert.

Der Uwe-Johnson-Preis soll deutschsprachige Autoren fördern, die „mit ihren Texten deutsche Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft reflektieren“ und „in deren Schaffen sich Bezugspunkte zu Uwe Johnsons Poetik finden“. Er wird seit 1994 von der Mecklenburgischen Literaturgesellschaft, dem Humanistischen Verband Berlin/Brandenburg und der Berliner Anwaltskanzlei Gentz und Partner verliehen.

Deutsch-Hebräischer Übersetzerpreis

Die in Jerusalem lebende Übersetzerin Anne Birkenhauer wird mit dem Deutsch-Hebräischen Übersetzerpreis ausgezeichnet. Sie erhält den Preis für ihre Übersetzung von David Grossmans Roman „Kommt ein Pferd in eine Bar“, der 2016 im Hanser Verlag erschienen ist. Der Übersetzerpreis für die Zielsprache Hebräisch geht posthum an Nili Mirsky, die im Januar im Alter von 77 Jahren verstorben ist. Ausgezeichnet wird sie für ihr Lebenswerk, insbesondere für die Übertragung von Thomas Manns „Die Bekenntnisse des Hochstaplers Felix Krull“ ins

Hebräische. Die Preise sind mit jeweils 10.000 € dotiert

Seminare - Weiterbildung

Schreibwerkstatt

In dem Zertifikatskurs „Schreibwerkstatt – Professionelle Texterstellung lernen die Teilnehmer die wichtigsten Instrumente für erfolgreiche Textarbeit kennen und anzuwenden – ob für journalistische Texte oder in der Unternehmenskommunikation, ob für Print- oder Online-Medien.

Das 4-tägige Seminar vermittelt alle wesentlichen Kompetenzen und Techniken für das Verfassen von Print- und Online-Texten – von der systematischen Zielgruppenorientierung über das journalistische Handwerkszeug bis hin zur suchmaschinenoptimierten Texterstellung.

Das Seminar ist für Mitarbeiter aus Redaktion, Lektorat, Produktmanagement, Marketing und PR sowie Corporate Publisher, Fachredakteure, Online-Texter und alle, die beruflich Texte verfassen.

Anbieter: [Akademie der Deutschen Medien](#)

Termin und Ort:

22.10.-25.10. Berlin

07.11.-30.11. Hamburg

Titelschutzanzeigen

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) sowie § 80 UrhG, § 9 UWG (Österreich) nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Feinstaubalarm ist auch nur ein vornehmeres Wort für Kehrwoche

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

Martin Herrmann

Schlosserstr. 4
69115 Heidelberg
Deutschland

Veröffentlicht am: 01.07.2018

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Mobile Zeitgeist MOBZ M.OZ

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

Platingroup GmbH

Theodor Heuss Straße 8
70.07. Stuttgart
Deutschland

Veröffentlicht am: 02.07.2018

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Checker Tobi und das Geheimnis unseres Planeten

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

megaherz gmbh

Siedlerstraße 2
8.07.4 Unterföhring
Deutschland

Veröffentlicht am: 03.07.2018

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Ich war mal eine 10

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

Beate Enzweiler, Alexandra Santoro

Dorfstraße 34
8.07.8 Haimhausen
Deutschland

Veröffentlicht am: 02.07.2018

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Nezz.

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

Jochen Wüllner

Vitusstraße 26a
45699 Herten
Deutschland

Veröffentlicht am: 01.07.2018

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Aufklärung 2.0

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

Annette Garbe

Michaelkirchstr. 30
10.07. Berlin
Deutschland

Veröffentlicht am: 03.07.2018

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Lass deine Augen berühren Augenli(e)d - öffne deine Augen

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

Caroline-Christina-Ebert- Verlag

Emil - von - Behring - Str. 23
84513 Töging am Inn
Deutschland

Veröffentlicht am: 05.07.2018

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) sowie § 80 UrhG, § 9 UWG (Österreich) nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Nur die Füße tun mir leid I just feel sorry for my feet Hopfen, Himmel, Holledau

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

Kramerhof Gastronomieberatung

Trainer Straße 2
83354 Siegenburg
Deutschland

Veröffentlicht am: 10.07.2018

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Die Wahrheit über die fliegenden Untertassen (Teil 1) Die Warnung aus dem All

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

Yasmin Selbach

An den Hülsen 43
51399 Burscheid
Deutschland

Veröffentlicht am: 11.07.2018

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

RAÚI DE MARR CARMEN TANGO BALLETT Carmen Tango

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

Raúl Macías Ramos

Kremsergasse 5/2/7
1130 Wien
Österreich

Veröffentlicht am: 12.07.2018

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Bero von Rechberg

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

Bero Haid

Fellhornstraße 9
museum.de Uwe Strauch
Ostwall 2

Veröffentlicht am: 05.07.2018

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Fuldas Finest

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

Verlag Parzeller GmbH & Co. KG

Frankfurter Straße 8
36043 Fulda
Deutschland

Veröffentlicht am: 12.07.2018

BREUER LEHMANN
RECHTSANWÄLTE

Spezialisierte Rechtsberatung bei:

Titelschutz – Markenrecht - Markenmeldung

Designschutz – Urheberrecht

♥ WIR LIEBEN MARKEN ♥

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) sowie § 80 UrhG, § 9 UWG (Österreich) nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Engelsfeder - Electi Engelsfeder - Amulett des Sieges

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

Nina Krönes
Alleenstr. 96
7.07.2 Tamm
Deutschland

Veröffentlicht am: 12.07.2018

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) sowie § 80 UrhG, § 9 UWG (Österreich) nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Die Zeit der smarten Experten

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

Conta Gromberg Communication GmbH & Co.KG
Reindorfer Schuwleg 42b
21266 Jesteburg
Deutschland

Veröffentlicht am: 16.07.2018

BREUER LEHMANN
RECHTSANWÄLTE

Spezialisierte Rechtsberatung bei:

Titelschutz – Markenrecht - Markenmeldung

Designschutz – Urheberrecht

♥ WIR LIEBEN MARKEN ♥

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Glorious Seven Reloaded

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

Arena Filmverwertung GmbH & Co KG
Uerdingerstr. 52
40.07. Düsseldorf
Deutschland

Veröffentlicht am: .07.7.2018

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Die Mediatheke

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

Alsterfilm GmbH
Von-Bargen-Straße 18
22041 Hamburg
Deutschland

Veröffentlicht am: 12.07.2018

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) sowie § 80 UrhG, § 9 UWG (Österreich) nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

MUSEUM

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

museum.de Uwe Strauch
Ostwall 2
46509 Xanten
Deutschland

Veröffentlicht am: 20.07.2018

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) sowie § 80 UrhG, § 9 UWG (Österreich) nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

WIESENWELTEN - Ein Paradies verschwindet

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

polyband Medien GmbH

Kistlerhofstr. 111
81.07. München
Deutschland

Veröffentlicht am: .07.7.2018

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

LitArt sprudelt

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

Petra Ihm-Fahle

Lessingstraße 1
61231 Bad Nauheim
Deutschland

Veröffentlicht am: 31.07.2018

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Rätsel Fieber Schöne Rätsel Welt Bester Kreuzwort Mi2X Mein Lieblings-Sudoku Schöne Pause - Sudoku Premium

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

Freizeit Media Verlag GmbH

Knöbelstr. 36
80538 München
Deutschland

Veröffentlicht am: 26.07.2018

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) sowie § 80 UrhG, § 9 UWG (Österreich) nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Das Bosskonzept

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger, sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

Helmes Verlag

Offener Str. 22
26121 Oldenburg
Deutschland

Veröffentlicht am: 24.07.2018

prionachweis

Urheberrecht & Copyright schützen

Prioritätsnachweis zum Schutz Ihres
Urheberrechts

www.prionachweis.de

tm Bestenliste Juli 2018

In vielen Medien werden Bestenlisten veröffentlicht, dabei werden einzelne Bücher nach verschiedenen Kriterien berücksichtigt. Einmal ist es eine Jury, ein anderes Mal die Meinung der Leser, oder das Ranking ergibt sich aus den Verkaufszahlen. Bei der tm-Bestenliste werden die verschiedenen Listen mit dem Blick auf die Verlage ausgewertet. Um auch kleineren Verlagen eine Möglichkeit zu geben auf unsere Bestenliste zu kommen, werden die Verlage, die zu Verlagsgruppen gehören einzeln berücksichtigt. Bei dieser Auswertung wird Platz 1 mit zehn Punkten gewichtet und Platz 10 mit einem Punkt. Berücksichtigt werden die Listen, die in der letzten Woche des Monats aktuell sind. Im Monat Juli ergibt sich folgende Rangfolge:

Rang*	Verlag	Punkte
1.	(-) Wunderlich Verlag.....	65
2.	(5) S. Fischer.....	61
3.	(-) KiWi.....	59
4.	(-) Goldmann Verlag.....	54
5.	(-) C.H. Beck Verlag.....	52
6.	(-) Egmont Schneider.....	51
7.	(4) blanvalet.....	50
8.	(3) Rowohlt Verlag.....	48
9.	.07. Carl Hanser Droemer.....	46
10.	(9) Dorling Kindersley.....	41

*Zahl in Klammern Rang im Vormonat Grundlage der Tabelle sind die Bestsellerlisten von: Spiegel, Focus, Handelsblatt, Manager Magazin, Zeit (Krimi), SWR (Bestenliste,) NDR (Sachbuch), Schwarzer Bestseller (A), ORF (A) und SBBV (CH). Berücksichtigt werden die aktuellen Listen des Monats.

BREUER LEHMANN
RECHTSANWÄLTE

Spezialisierte Rechtsberatung bei:
Titelschutz – Markenrecht - Markenmeldung
Designschutz – Urheberrecht
♥ WIR LIEBEN MARKEN ♥c

prionachweis

Urheberrecht & Copyright schützen

Prioritätsnachweis zum Schutz Ihres
Urheberrechts

www.prionachweis.de

Impressum

Anschrift:

IP Central GmbH
Eckerstraße 29
85356 Freising
Tel: (089) 885 64 555
Fax: (089) 255 513 12.07.
info@titelschutz-magazin.de
www.titelschutz-magazin.de
HRB 214541, UST-ID: DE2.07.85364,
ISSN 2365-5119

Verleger/Herausgeber:

Volker Lehmann (v.i.S.d.P.)

Titelschutzanzeigen verantwortlich:

Volker Lehmann

Redaktion:

Volker Lehmann LL.M., Dennis Breuer LL.M. (IP),
Jürgen Breuer

Erscheinungsweise:

monatlich zum Monatsende

Preise Titelschutzanzeige:

ein Titel 45,- Euro, jeder weitere Titel innerhalb einer Anzeige 5,- EUR jeweils zzgl. MwSt

Titelschutz Flatrate:

Veröffentlichung unbegrenzter Titelschutzanzeigen: 600 EUR / Jahr zzgl. MwSt

Werbung:

Publikation Titelschutz-Magazin: EUR 450 zzgl. MwSt /Anzeige im Standardformat (90x60 mm)
Ausgabe Online: auf Anfrage

Veröffentlichungen:

Online auf der [Homepage](#), [Twitter](#), [Facebook](#) PDF

Empfängerkreis:

Autoren & Verlage, Medienanwälte Fachjuristen, Justitiare, Medienunternehmen, Produzenten von audiovisuellen, digitalen und elektronischen Medien (Film, Fernsehen, Video, Tonträger, Software).

Redaktionelle Texte:

dürfen gerne zur Veröffentlichung mit Kurzprofil an die Redaktion (jb@titelschutz-magazin.de) geschickt werden.

AGB:

Es gelten die AGB der IP Central GmbH, welche unter www.titelschutz-magazin.de/agb.php abrufbar sind.

© 2014 - 2018 IP Central GmbH, Freising